

*Horst Lutter, Die St. Michaelis-Kirche in Hamburg. Der Anteil der Baumeister Prey, Sonnin und Heumann an ihrer Gestaltung (Friedrich Witte Verlag, Hamburg 1966), 184 S.*

Lutter geht auf die wechselvolle Baugeschichte der großen Hamburger Michaeliskirche ein. Der „Michel“, das Wahrzeichen Hamburgs, ist die größte evangelische Barockkirche in Norddeutschland. Der Verfasser wägt die Verdienste der an der Kirche beteiligten Baumeister Ernst Georg Sonnin, Johann Leonhard Prey und Johann Paul Heumann gegeneinander ab. Die St.-Michaelis-Kirche wurde in den Jahren 1751—1762 errichtet. Lutter rühmt Prey als genialen Raumschöpfer und betont, ohne Sonnins ingenieurwissenschaftlichen Verdienste zu schmälern, daß Johann Leonhard Prey „der überwiegend künstlerische Einfluß auf die Gestaltung von Schiff und Raum der St.-Michaelis-Kirche zu Hamburg eingeräumt werden muß“ (S. 137). Die Bildbeilagen, darunter viele Rißzeichnungen und Entwürfe, verdienen besondere Erwähnung. Im Geleitwort hebt Hauptpastor D. Hans Heinrich Harms die wichtigsten Ergebnisse aus der Geschichte der Michaelisgemeinde hervor.

*Lorenz Hein, Oldenburg/Holstein*

*Wilhelm Rahe: Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815—1819. (Beihefte zum Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, hrsg. von Wilhelm Rahe, Heft 9) Bethel 1966, 166 Seiten.*

Nachdem sich die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland anstelle der bisherigen gemeinsamen Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 6. November 1923 zum ersten Male eigene Kirchenordnungen (im Rheinland am 2. Mai 1952 und in Westfalen am 1. Dezember 1953) gegeben hatten, war die Frage nach der Entstehung dieser Kirchen für jede von ihnen neu gestellt. Deshalb ist das Erscheinen der vorliegenden Arbeit „Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815—1819“ aus der Hand von Wilhelm Rahe besonders begrüßenswert und dürfte großes Interesse finden. Weit über den zeitlich begrenzten Untertitel hinaus, ist es dem Verfasser gelungen, in seinem Buch „Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche?“ ein Gesamtbild der verfassungsrechtlichen Entwicklung zu entwerfen. Wilhelm Rahe hat für seine Darstellung, die von der nachreformatorischen Zeit bis zur Gegenwart reicht, alle erreichbaren Quellen und die gesamte einschlägige Literatur herangezogen. Das Archivmaterial für die im Titel benannten Jahre ist voll erschlossen worden.

Zunächst wird auf die Zerplitterung des Kirchenwesens und der Kirchenverfassung vor Begründung der Provinz Westfalen (1815) hingewiesen, um sodann die Eingriffe des Staates zugunsten einer Vereinheitlichung des Kirchenwesens und der Kirchenverfassung (1797—1817) aufzuzeigen. In Deutschland gab es bis zum Reichsdeputationshauptschluß (1803) nicht viele Gegenden, die sich aus so zahlreichen und verschiedenen Territorien zusammensetzten wie Westfalen und Rheinland (S. 9). Die Entstehung der konsistorialen und der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung sowie die individuelle Ausprägung dieser Kirchenverfassungen in den verschiedenen Teilen Westfalens vor 1803 wird von der Reformationszeit an aufgezeigt. Das Kapitel über die Eingriffe zugunsten einer Vereinheitlichung des Kirchenwesens und der Kirchenverfassung (1797—1817) ist klar durchgegliedert und gibt zugleich einen Einblick in das alles beherrschende preußische Staatskirchenrecht. Mit der Errichtung staatlicher Konsistorien (in Münster 1815; in Düsseldorf 1814; Köln 1816, gemeinsam Koblenz für das Rheinland 1826) drangen die landesherrliche Konsistorial-

verfassung und die im Territorialismus der östlichen Teile Preußens heimische Unterscheidung zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche in den Westen ein. Das Kirchenregiment wurde den Synoden ganz genommen und den Staatsbehörden übertragen. In die Neuorganisation des Staates wurde der Neubau des Kirchenwesens in den preußischen Westprovinzen mit einbezogen. Am Ende des Kampfes um die Freiheit der Kirche (1817—1835) stand durch die „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz“ vom 5. März 1835 das „Nebeneinander von konsistorialer und presbyterial-synodaler Kirchenverfassung 1835—1918“ (S. 73). Denn die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 gelangte im Rahmen der einst von dem Freiherrn vom Stein geplanten Neuorganisation des Gesamtstaates als eine vom Ministerium aus Gutachten und Vorschlägen der Kreis- und Provinzialsynoden, zumal der von Duisburg 1818 und Lippstadt 1819, und anderen Vorarbeiten, so von Bädeker, Krafft und Präses Roß, ausgearbeitete staatliche Ordnung in die westlichen Provinzen. Diese vielschichtige Entwicklung behandelt W. Rahe in dem Kapitel „Aufbegehren von Pfarrern und Synoden gegen Eingriffe des Staates seit 1815“.

Der letzte Abschnitt über die Erneuerung der synodalen Kirchenverfassung 1945—1953 bringt die Umwandlung der abhängigen westfälischen Kirchenprovinz in eine selbständige Landeskirche, würdigt die presbyterial-synodale Kirchenordnung von 1953 und bestimmt die konfessionelle Struktur. Im Jahre 1945 ergab sich von neuem die Aufgabe, die westfälische Kirche aufzubauen, zu ordnen und das fortzusetzen, was 1815 nach dem Wiener Kongreß begonnen war. Bis dahin war sie eine Kirchenprovinz der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, zu der außer der Rheinischen Kirche auch die mitteldeutschen und östlichen Provinzen Preußens gehörten. Das Konsistorium in Münster war dem Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin unterstellt gewesen. Jetzt wurden die Kirchenprovinzen selbständige Landeskirchen. Beim Wiederaufbau wurde in Westfalen und im Rheinland an die Kirchenordnung von 1835 angeknüpft. Dabei stützte man sich auf theologische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen aus den Jahren des Kirchenkampfes und der Zeit vorher (S. 77 ff.). Im Oktober 1946 verabschiedete die westfälische Provinzialsynode in Übereinstimmung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland die Ordnung für die Übertragung des Presbyterates. In der neuen westfälischen Kirchenordnung vom 1. Dezember 1953 ist die presbyterial-synodale Ordnung festgelegt. Die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium, die Leitung des Kirchenkreises bei der Kreissynode. Das oberste gesetzgebende und leitende Organ der Westfälischen Kirche ist die Landessynode. Als Präsidium der Landessynode fungiert die Kirchenleitung. Soweit diese ihren Dienst nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt, das der Rechtsnachfolger des Konsistoriums ist. Vorsitzender der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts ist der von der Landessynode gewählte Präses, dessen Dienstbezeichnung zum Erbe der presbyterial-synodalen Ordnung gehört. Auch darin wird der presbyteriale Grundzug wirksam, daß Kirchenleitung und Landeskirchenamt ihre Beschlüsse „in brüderlicher Beratung“ fassen. Zugleich übt der Präses das Amt des früheren Generalsuperintendenten aus und nimmt somit, ohne den Titel eines Bischofs zu führen, bischöfliche Funktionen wahr. Dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden und ihren Amtsträgern anvertraut. Die presbyterial-synodale Ordnung bildet auch weiterhin den Rahmen, in dem sich das Leben der Westfälischen Kirche entfalten kann. Doch bleibt die Gestaltung der Ordnung wie die Form der Verkündigung eine immer neue Aufgabe, zumal es bei der Kirchenordnung nicht um Glaubensaussagen geht, sondern zum größten Teil um Fragen der praktischen Gestaltung. Eine Ausnahme machen vor allem die Grundartikel, die die Stellung der Westfälischen Kirche zu Schrift und

Bekenntnis behandeln und von denen her die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Kirchengesetze auszulegen und anzuwenden sind, und die Aussagen über die Sakramente. „Darin wird die Erkenntnis des Kirchenkampfes über die Bekenntnisgebundenheit der kirchlichen Rechtsordnung wirksam.“ Nach wie vor sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen lutherische, reformierte und unierte Gemeinden in einer Kirche verbunden. Die bestehenden Lehrunterschiede der einzelnen Bekenntnisse werden in der Westfälischen Kirche nicht bestritten, aber sie haben kein kirchentrennendes Gewicht angesichts der Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums (S. 81). Wesenszüge der Westfälischen wie der Rheinischen Kirche sind das auf die Verfassungsgeschichte der anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland einwirkende presbyterial-synodale Element im Aufbau und in der Kirchenleitung sowie die Achtung des anderen Bekenntnisses. Die Westfälische Kirche ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und weiß sich für deren Gemeinden in Mitteldeutschland verantwortlich. Zugleich ist sie selbständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und als solche allen Landeskirchen in der Bundesrepublik und in Mitteldeutschland verbunden.

Die von Wilhelm Rahe vorgelegte Untersuchung verdient auch außerhalb von Rheinland-Westfalen in den anderen Landeskirchen Beachtung und Kenntnisnahme. Ihr besonderer Vorzug liegt darin, daß sie in den einzelnen Phasen der verfassungs- und staatskirchenrechtlichen Entwicklung immer wieder die Verbindungslinien zum gesamten evangelischen Kirchenrecht zieht und unter der Fragestellung „Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche?“ den Rechtsstoff systematisch ordnet und gegenwartsbezogen bringt. In den Anlagen zur Darstellung sind fast durchweg bisher noch nicht veröffentlichte Quellen enthalten, die das behandelte Thema verlebendigen.

Walter Göbell, Kiel

Otto Wenig, *Rationalismus und Erweckungsbewegung in Bremen. Vorgeschichte, Geschichte und theologischer Gehalt der Bremer Kirchenstreitigkeiten von 1830 bis 1852.* Bouvier, Bonn 1966, XIX. Bd., 680 S.

Diese umfangreiche Untersuchung ist aus verschiedenen Gründen auch über den engen Rahmen der Bremer Kirchengeschichte hinaus von Interesse. Sie ist aufgrund von intensivem Quellenstudium besonders der umfangreichen Bremer Senatsakten zu den behandelten Streitfällen und der Flut der dazu erschienenen Schriften geringen und größeren Umfangs erarbeitet.

Die Darstellung gliedert sich in drei Teile. Der erste behandelt die Vorgeschichte von der Reformation bis 1830 relativ ausführlich auf dem Raum von etwa 160 Seiten. Das erwies sich einmal von der Eigenart der Entwicklung der bremischen Kirche her begründet, ferner dadurch, daß in den Streitigkeiten selbst auf die Kirchengeschichte der Stadt seit der Reformation mehrfach Bezug genommen wird.

Der zweite, der Natur der Sache nach bei weitem umfangreichste Teil, enthält die Darstellung der Streitigkeiten, die in fünf Perioden zerfallen (die letzte als Anhang behandelt), besonders um den Prediger Friedrich Wilhelm Krummacher (aus Elberfeld, später Hofprediger in Berlin), den Pfarrer Nagel und Dulon, der aus Magdeburg kam. Der letzte Fall ereignete sich im Zusammenhang der Revolution von 1848 und der Bewegung der „Lichtfreunde“ und ihres „freien Protestantismus“, dem auch ein Exkurs gewidmet ist.

Der dritte Teil versucht eine zusammenfassende Darstellung der theologischen Seite der Streitigkeiten zu geben, wobei auch der Zusammenhang mit der außerbremischen theologischen Entwicklung skizziert wird.